

ZH_OBERGERICHT VB240002 vom 17. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB240002

FR: ZH_OBERGERICHT VB240002 du 17 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT VB240002 del 17 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Am Bezirksgericht C._____ ist ein Verfahren betreffend Abänderung Scheidungsurteil in Sachen A._____ gegen D._____ hängig (Geschäfts-Nr. FP230007-...; vgl. act. 6/1). Mit Eingabe vom 24. Januar 2024 erhob A._____ (fortan: Beschwerdeführer) bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde gegen Bezirksgerichtspräsident lic. iur. B._____ (fortan: Beschwerdegegner). Mit Eingaben vom 29. Januar 2024, 7. Februar 2024 und 16. Februar 2024 ergänzte der Beschwerdeführer die Aufsichtsbeschwerde. Er stellte folgende Anträge (act. 1 S. 1, act. 3 S. 1, act. 4 S. 1 f. und act. 5 S. 1): Dem Gerichtspräsidenten ist vom Fall E._____, F._____, A._____ und D._____ [per sofort] die Zuständigkeit zu entziehen. Es soll ein Amtsaufhebungsverfahren oder Untersuchung eingeleitet werden gegen den Gerichtspräsidenten B._____ vom Bezirksgericht C._____. Eine allfällige Entschädigung des betroffenen Vaters und der Kinder für viel Leid und Unverständnis vom Gericht C._____ soll geprüft werden inkl. Aller Anwaltskosten. Es soll eine Strafanzeige wegen "unterlassener Hilfeleistung" geprüft werden, gegenüber Herrn B._____. Herr B._____ oder die Staatskasse soll mir die Kosten von Franken 9'000.– zurückbezahlen. F._____ soll endlich eine Anhörung bekommen, welchen Kinderanwalt sie nun für sich will. Unser "Fall" soll vom Bezirksgericht an das Obergericht gelangen.

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für die sachliche Aufsichtsbeschwerde ist auf Fr. 500.– festzusetzen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. § 20 GebV OG). Die Kosten für die sachliche Aufsichtsbeschwerde sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO). Die Kosten für die administrative Aufsichtsbeschwerde fallen ausser Ansatz.

E. 1.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. 2. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich. Der Beschwerdeführer ist darauf aufmerksam zu machen, dass er hinsichtlich der administrativen Aufsichtsbeschwerde nicht als Partei gilt und diesbezüglich folglich nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert ist. Es wird beschlossen:

E. 2

In der Folge eröffnete die Verwaltungskommission das vorliegende Verfahren.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Beschwerdegegner alles unternehme, um das Verfahren in die Länge zu ziehen und seine Tochter F._____ zu zermürben und von einer Aussage bei der Staatsanwaltschaft abzuhalten. Er wirft dem Beschwerdegegner vor,

dass es ihm nicht wichtig sei, wie es seinen Töchtern gehe und dass er nichts unternehme, um seinen Töchtern zu helfen (act. 1 S. 2, act. 3 S. 2 f. und act. 5 S. 2). Er beanstandet insoweit eine Saumseligkeit des Beschwerdegegners, d.h. eine Unterlassung pflichtgemässen beförderlichen Handelns, welcher Rüge administrativer Charakter zukommt. Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Akten ergibt sich, dass die Sistierung des Verfahrens mit Verfügung vom 8. Januar 2024 aufgehoben und den Parteien sowie den Prozessbeiständen Frist angesetzt wurde, um zur Gefährdungsmeldung vom 18. Dezember 2023 (Eingang Bezirksgericht C._____: 21. Dezember 2023) Stellung zu nehmen (act. 2/2; 2/3). Das Handeln des Beschwerdegegners innert etwas mehr als zwei Wochen seit Erhalt der Eingabe ist nicht zu beanstanden. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine Amtspflichtverletzung vorliegen sollte, wenn der Beschwerdegegner den Parteien sowie den Prozessbeiständen Frist zur Stellungnahme zur Gefährdungsmeldung ansetzt. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt, es solle eine Strafanzeige wegen "unterlassener Hilfeleistung" geprüft werden (act. 3). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass im zu beurteilenden Fall ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners vorliegen soll, so dass kein Handlungsbedarf besteht. Anzumerken ist, dass der Beschwerdeführer selbst darauf hinweist, dass F.____ bereits ein Strafverfahren mit der Nummer 2024.333 bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet habe (act. 5 S. 2).

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer in seinen Eingaben Anträge betreffend Schadenersatz- und/oder Genugtuung stellen sollte, ist die Verwaltungskommission nicht zuständig, weshalb darauf nicht einzutreten wäre. Gleiches gilt hinsichtlich der Überprüfung von Anwaltskosten.

- 7 -

E. 6

Schliesslich stellt der Beschwerdeführer den Antrag, dass der Fall vom Bezirksgericht an das Obergericht gelangen solle. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es sich beim Obergericht des Kantons Zürich grundsätzlich um ein zweitinstanzliches Zivil- bzw. Strafgericht handelt und dieses erst dann tätig werden kann, wenn ein Entscheid eines erstinstanzlichen Zivil- oder Strafgerichts angefochten wird. Das Verfahren, welches beim Bezirksgericht C.____ pendent ist, kann mithin nicht vom Obergericht übernommen werden.

E. 7

Aufgrund des Ausgeführten ist festzuhalten, dass die Aufsichtsbeschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.